

STIFTUNG **ZUKUNFT KINDER**

Starke Zukunft! Starke Familien - Starke Kinder



Satzung

in der Fassung vom 13.10.2014

Präambel

Starke Familien und starke Kinder sind entscheidend für die Zukunftsfähigkeit jeder Gesellschaft. Leider ist der allgemeine Wohlstand eines Landes keineswegs ein zuverlässiger Indikator für die Start- und damit Zukunftschancen von Familien und Kindern. Gerade sozial benachteiligte Familien und deren Kinder haben eine eingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es gibt viele Ursachen für Benachteiligung und in der Regel ist es eine Kombination verschiedener Ursachen: u.a. fehlende Schul- und Berufsausbildung, Langzeitarbeitslosigkeit, ein geringer sozialer und beruflicher Status sowie ethnische und religiöse Zugehörigkeiten. Eine anhaltend soziale Benachteiligung kann zu maßgeblichen Einschränkungen hinsichtlich der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung sowie der Gesundheit der Kinder führen.

Gerade in sozial benachteiligten Familien fehlen Eltern und Kindern Strategien, um ihre durch vielfältige Belastungen gekennzeichnete Lebenssituation zu bewältigen. Sozial benachteiligte Familien bewältigen ihren (Erziehungs-)Alltag oftmals unter schwierigen ökonomischen und sozialen Bedingungen. Die Integration der unterschiedlichen Lebensbereiche mit allen ihren Anforderungen erfordert viel Kraft. Nicht immer steht den Eltern ein angemessenes „Handwerkszeug“ zur Verfügung, um den Kindern trotz der widrigen Bedingungen eine entwicklungsfördernde Erziehung angeeignet zu lassen und tragfähige Beziehungen der Familienmitglieder zu einander zu ermöglichen.

Mit der Stiftung möchte die Gründungstifterin Katharina Heuer ein Zeichen des Dankes für die Förderung und Unterstützung, die sie in ihrem Leben von ihren Eltern, ihrer Familie und Freunden erfahren hat, an Familien und insbesondere Kinder weitergeben, die aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer familiären Verhältnisse schlechtere Start- und Zukunftschancen haben. Die Stiftung soll einen Beitrag für bessere Start- und Zukunftsperspektiven von sozial benachteiligten Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden, insbesondere aber deren Kinder leisten. Die Stiftung soll eine Basis für tragfähige soziale Beziehungen in Familien und zwischen einzelnen Familienmitgliedern ermöglichen. Sie soll mit ihren Förderungen die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Bildungs- und Arbeitsmarktchancen der Familienmitglieder stärken. Für die Stifterin ist dabei das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe leitend. (Eigen-) Verantwortung, Eigeninitiative, Selbständigkeit und das soziale Miteinander sollen gefordert und gefördert werden.

Zustiftungen Dritter sind ausdrücklich gewünscht und sollen zur Stärkung der Stiftung als Ziel der Stiftungsaktivitäten aktiv verfolgt werden.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „STIFTUNG Zukunft Kinder!“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der „Stiftung Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die Entfaltung und Entwicklung von sozial benachteiligten Kindern, jungen Erwachsenen, ihren Familien sowie Lebensgemeinschaften und damit deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Familien bzw. Lebensgemeinschaften sollen bei der Entwicklung von Strategien zur Bewältigung des Lebens- und Erziehungsalltags sowie beim Aufbau tragfähiger Beziehungen miteinander unterstützt werden. Einzelne Familienmitglieder, insbesondere Kinder und junge Erwachsene sollen bei der Entwicklung der Persönlichkeit und der entdeckten und unentdeckten Potenziale gefördert werden. Darüber hinaus sollen Kinder gezielt bei der Verbesserung ihrer Bildungschancen und junge Erwachsene, aber auch Eltern bei der Verbesserung ihrer Chancen auf dem Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt unterstützt werden. Hierbei soll das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe leitend sein. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die direkte finanzielle Unterstützung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen, Schwangeren, Alleinerziehenden, Lebensgemeinschaften und Familien, die aufgrund ihrer finanziellen Situation oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen und gleichzeitig finanziellen Bedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind;
 - b. die Förderung von Einrichtungen und Projekten für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche, Schwangere, Alleinerziehende, Lebensgemeinschaften und Familien, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen, seelischen oder finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Einrichtungen mit Beratungs-, Betreuungs- und Förderungsangeboten).
- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Einrichtungen und Projekten
 - a. für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Entfaltung und Entwicklung der individuellen Schlüsselkompetenzen (z.B. Selbstbewusstsein, Verantwortungsbewusstsein, Leistungsbereitschaft);
 - b. zur Verbesserung der Bildungschancen für Kinder und der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen für Jugendliche und Eltern;
 - c. zur Stärkung der Beziehungen und des gemeinsamen familiären Miteinanders zwischen Kindern und Eltern und innerhalb von Familien und Lebensgemeinschaften;

- d. die dazu dienen, Schwangere und alleinerziehende Eltern über die Entwicklung von Strategien zur Bewältigung des Lebens- und Erziehungsalltags zu informieren und sensibilisieren sowie beim Erlernen dieser Strategien zu unterstützen.
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter den Absätzen 1, 2 Lit a und 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus kann die Stiftung selbst oder durch eine Hilfsperson tätig werden. Für die Durchführung eigener Projekte ist die vorherige Einwilligung der Treuhänderin erforderlich.
- (5) Bei der Förderung von inländischen Projekten oder ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist nach Maßgabe von § 5 in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 130.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann umgeschichtet werden. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Stiftung Kinderfonds“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (5) Aus den Stiftungsmitteln werden die Gründungskosten der Stiftung finanziert.
- (6) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (7) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (8) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. Nominale Vermögensverluste können, müssen nicht ausgeglichen werden. Bei realen Vermögensverlusten soll der Stiftungsvorstand Rücklagen zum Ausgleich dieser Verluste bilden.
- (9) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (10) Umschichtungsgewinne dürfen nach Vorgabe des Vorstands der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Gründungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mitglied des Gründungsvorstands ist die Stifterin, Katharina Heuer. Die übrigen Mitglieder des Gründungsvorstands werden von der Stifterin ernannt.
- (3) Der Vorstand benennt ein Mitglied welches gegenüber der Treuhänderin alleiniger Ansprechpartner ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Solange die Stifterin dem Vorstand angehört steht ihr ein Vetorecht zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Stifterin den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand ergänzt sich durch Kooptation. Er kann sich jederzeit bis auf fünf Mitglieder erweitern.
- (5) Die Amtszeit der Stifterin ist deren Lebenszeit. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist, auch mehrmals möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Vorstandsmitglied eine Vorsorgevollmacht greifen oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus. Nachfolgende Vorstandsmitglieder werden nur für den Rest einer laufenden Amtszeit gewählt. Dies gilt auch im Falle einer Erweiterung des Vorstands während einer laufenden Amtszeit.
- (7) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.

- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Einreichung der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (9) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“.
- (10) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
- a. Die Kontoführung der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung
 - f. Die Prüfung der Jahresrechnung der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der „Stiftung Kinderfonds“.
- (11) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ kann durch schriftlichen Auftrag der „Stiftung Kinderfonds“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (12) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Einzelfälle, Einrichtungen und Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie im Bereich operativer Projekte unter Beachtung von § 2 Absatz 4 Satz 3. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der „Stiftung Kinderfonds“. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der „Stiftung Kinderfonds“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten.
 - c. Die Benennung einer Person, die mit seiner Zustimmung in Absprache mit der „Stiftung Kinderfonds“ unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien bei der Anlage des Stiftungsvermögens mitwirkt.
- (13) Der Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

(14) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Die Stifterin sowie der Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ haben jederzeit das Recht, die „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ auf Rechnung der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Die Treuhänderin wird die hierfür erforderlichen Zustimmungen erteilen und an dazu notwendigen Maßnahmen mitwirken. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich.

§ 9 Kündigung

Sowohl die Stifterin als auch der Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ sowie der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Bei einer Kündigung durch den Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Der Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos von der Treuhänderin gekündigt werden, wenn die Stifterin oder der Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder einzelne Vorstandsmitglieder verfassungsfeindlichen Organisationen angehören. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenschluss, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Nach dem Tod der Stifterin sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2) sowie die Regelung über die Satzungsänderung selbst betreffen (§ 10). Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist.
- (2) Der Vorstand kann die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen sowie die Auflösung der Stiftung beschließen. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung nur möglich, wenn die Vermögenserträge der Stiftung in keinem angemessenen Verhältnis zum Ver-

waltungsaufwand stehen und keine sinnvolle Zweckverwirklichung mehr ermöglichen. Eine Auflösung ist auch möglich, wenn sämtliche Stiftungszwecke auch durch eine Satzungsänderung nicht mehr realisiert werden können.

- (3) Die jeweiligen Beschlüsse müssen vom Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ einstimmig gefasst werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der „Stiftung Kinderfonds“. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich. Die Beschlüsse müssen in einer vom Vorstand der Stiftung Kinderfonds und vom Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ sowie, falls erforderlich, von der Stifterin der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die „Stiftung Kinderfonds“ und der Vorstand der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ erhalten je eine Ausfertigung. Sowohl Satzungsänderungen als auch die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes hat der Vorstand das Recht, eine gemeinnützige Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu bestimmen, die das Vermögen der „STIFTUNG Zukunft Kinder!“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung von § 2 Absatz 2 für mildtätige Zwecke zu verwenden.

München, den 13.10.2014

Stifterin der „STIFTUNG Zukunft
Kinder!

Katharina Heuer

Treuhänderin

Vorstand Stiftung Kinderfonds

Vorstand Stiftung Kinderfonds

Stiftung Kinderfonds

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 744 200 200

Telefax 089 744 200 300

info@kinderfonds.org

www.kinderfonds.org

**Kinderfonds**

STIFTERSERVICE